



DEUTSCHE  
WILDTIER  
STIFTUNG

# Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung  
des Niedersächsischen Jagdgesetzes vom 25. August 2021  
(Drucksache 18/9833)

## HINTERGRUND

Die niedersächsische Landesregierung schlägt mit dem o.g. Entwurf unter anderem vor,

1. Jagdgenossenschaften die grundsätzliche Möglichkeit zu verwehren, mit Zustimmung der zuständigen Behörde die Jagd ruhen zu lassen (§ 3 Abs. 2 Satz 2),
2. das in einem Jagdbezirk jeweils bis zu zwei Stück männliches Wild der Jugendklasse von wiederkäuenden Hochwildarten jährlich ohne Abschussplan erlegt werden dürfen (§ 25 Abs. 2 Satz 2),

Entgegen dem Entwurf vom Februar 2021 wurde an folgenden Vorschlägen zur Änderung des Niedersächsischen Jagdgesetzes vom 25. August 2021 **nicht festgehalten**:

3. Jagd und Hege (Wildtiermanagement) sind so durchzuführen, dass eine Verjüngung und Bewirtschaftung standortgemäßer Baumarten grundsätzlich ohne Schutzmaßnahmen ermöglicht werde (§ 3 Abs. 1 Satz 5 des Entwurfs vom Februar 2021),
4. den Verpächterinnen oder Verpächtern des Jagdausübungsrechts ist eine Mitwirkung in der Hegegemeinschaft einzuräumen (§ 17 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs vom Februar 2021),
5. der Abschuss von erkennbar für die Aufzucht von Jungtieren notwendigen Elterntieren außerhalb der Setz- und Brutzeit ist als Ordnungswidrigkeit zu sanktionieren und der Abschuss von nicht erkennbar für die Aufzucht von Jungtieren notwendigen Elterntieren ist straffrei zu halten (§ 26 Abs. 6 Satz 1 & § 41 Abs. 1 Satz 1 Pkt. 17 des Entwurfs vom Februar 2021).

Darüber hinaus liegen zum o.g. Gesetzentwurf Änderungsanträge der Fraktionen der SPD, der CDU und der FDP dahingehend vor,

6. den Goldschakal (*Canis aureus*) und den Wolf (*Canis lupus*) in die Liste der nach Landesrecht dem Jagdrecht unterliegende Tierarten aufzunehmen (Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a).



## KRITIK

Die Deutsche Wildtier Stiftung nimmt wie folgt zu diesen Punkten Stellung:

### **zu 1.: Möglichkeit für Jagdgenossenschaften zum Ruhenlassen der Jagd**

Aus Sicht der Deutschen Wildtier Stiftung ist das temporäre sowie das dauerhafte Ruhenlassen von Jagd ein wichtiges Instrument des Wildtiermanagements. Dies betrifft direkt und indirekt nicht nur große störungsempfindliche Arten wie das Rotwild, sondern auch viele bodenbrütende oder rastende Vogelarten der niedersächsischen Küsten und Moore. Gleichzeitig ist das Ruhenlassen der Jagd ein wichtiger Baustein für ausgewiesene Prozessschutzflächen wie beispielsweise die Kernzonen von Nationalparks und Wildnisgebieten. Der Bundesgesetzgeber räumt daher aus gutem Grund den Jagdgenossenschaften die grundsätzliche Möglichkeit ein, die Jagd ruhen zu lassen (§10 Abs. 2 BJagdG). Darüber hinaus ermächtigen manche Landesgesetzgeber in Erweiterung von § 19 a BJagdG die Jagdbehörde, auf Antrag oder im Einvernehmen mit dem Jagdausübungsberechtigten in einzelnen Jagdbezirken bestimmte Bereiche zu Wildruhezonen zu erklären und damit das freie Betretungsrecht und auch die Jagdausübung einzuschränken (z.B. § 24 Abs. 1 HessJagdG). Der vorliegende Entwurf für ein neues niedersächsisches Jagdgesetz sieht keinerlei Möglichkeit zum Ruhenlassen der Jagd mehr vor.

**Die Deutsche Wildtier Stiftung fordert, im Niedersächsischen Jagdgesetz Möglichkeiten zur Einschränkung sowohl des freien Betretungsrechtes des Waldes (§ 14 BWaldG) als auch der Jagd in einzelnen Jagdbezirken oder Teilen davon zu schaffen. Ausnahmen sind für die Wildfolge, für Eingriffe im Fall von Tierseuchen und beim Auftreten nicht tragbarer Wildschäden im direkten Umfeld der vom Ruhenlassen der Jagd betroffenen Flächen zu formulieren.**

### **zu 2.: Abschuss ohne Abschussplan von wiederkäuendem, weiblichem Hochwild**

Die Deutsche Wildtier Stiftung begrüßt, dass im Gegensatz zum Gesetzentwurf vom Februar 2021 keine pauschale Freigabe von männlichem Wild der Jugendklasse ohne Abschussplan mehr vorgesehen ist. Damit kann ein genetischer Austausch zwischen den Vorkommensgebieten grundsätzlich aufrecht erhalten werden. Gleichzeitig wird die Wiederbesiedlung ehemaliger Lebensräume des Rotwildes durch die weiterhin vorgesehene pauschale Freigabe von zwei Stück weiblichem Wild inklusive Hirschkalbern nach wie vor massiv erschwert. Indirekt unternimmt Niedersachsen damit aus Sicht der Deutschen Wildtier Stiftung den Versuch, den Lebensraum der wiederkäuenden Hochwildarten per Gesetz vorzugeben. Aus Sicht der Deutschen Wildtier Stiftung ist ein solches Vorgehen nicht zeitgemäß.

**Die Deutsche Wildtier Stiftung fordert daher, § 25 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzentwurfes ersatzlos zu streichen.**

### **zu 3.: Streichung von Verjüngung und Bewirtschaftung standortgemäßer Baumarten als Ziel des Wildtiermanagements**

Die Deutsche Wildtier Stiftung begrüßt ausdrücklich, dass Verjüngung und Bewirtschaftung standortgemäßer Baumarten im o.g. Entwurf nicht mehr als Ziel des Wildtiermanagements vorgesehen sind.

Die Deutsche Wildtier Stiftung ist davon überzeugt, dass eine natürliche Verjüngung der Hauptbaumarten des Oberstandes sowie der regelmäßig vorkommenden Pionierbaumarten ohne Einzäunung oder Einzelschutz möglich sein muss. Dafür leistet die Jagd auf wiederkäuendes Schalenwild einen wichtigen Beitrag. Zur Unterstützung eines unnatürlich kurzfristigen Waldumbaus



stößt eine tierschutzgerechte Jagd, die die natürlichen Verhaltensweisen und die Alters- und Sozialstruktur der Wildtiere im Auge behält, jedoch an ihre Grenzen. Zu einem fairen Umgang mit unseren wiederkäuenden Wildtieren gehört es daher, künstlich eingebrachte und möglicherweise seltene Nebenbaumarten in der Regel mit Zaun oder Einzelschutz zu sichern. Beispielsweise würde eine Kultur künstlich eingebrachter Esskastanien, die in vielen Wäldern Niedersachsens zwar nicht heimisch aber doch standortgemäß ist, eine große Anziehungskraft vor allem auf das heimische Rehwild ausüben und selbst bei stark abgesenkten Wilddichten von den wenigen verbliebenen Tieren stark verbissen werden.

#### **zu 4.: Streichung der Mitwirkung von Jagdrechtsinhabern in der Hegegemeinschaft**

Die Deutsche Wildtier Stiftung bedauert ausdrücklich, dass entgegen dem Entwurf aus dem Februar 2021 im o.g. Entwurf die Jagdrechtsinhaber kein stimmberechtigter Teil der Hegegemeinschaften sein sollen.

Aus Sicht der Deutschen Wildtier Stiftung sind die Hegegemeinschaft das geeignete Gremium, um einen Ausgleich zwischen den Bedürfnissen der Wildtiere an ihren Lebensraum und den Nutzungsansprüchen des Menschen in diesem Lebensraum zu finden. Neben einem Mitspracherecht bekommen die Jagdrechtsinhaber damit auch die Verantwortung übertragen, die Wildtier-Lebensräume so zu bewirtschaften, dass Konflikte und Schäden minimiert werden. Der anzustrebende Interessenausgleich sollte sich aus Sicht der Deutschen Wildtier Stiftung bereits in der Zusammensetzung des Vorstandes von Hegegemeinschaften widerspiegeln.

**Die Deutsche Wildtier Stiftung fordert daher, die ursprünglich vorgesehene Regelung zur Möglichkeit der Mitwirkung von Jagdrechtsinhabern in der Hegegemeinschaft in den Gesetzentwurf zu übernehmen.**

#### **Zu 5.: Streichung der Legalisierung des Abschusses von nicht erkennbar für die Aufzucht von Jungtieren notwendigen Elterntieren**

Die Deutsche Wildtier Stiftung begrüßt ausdrücklich, dass die vorgesehene Legalisierung des Abschusses von nicht erkennbar für die Aufzucht von Jungtieren notwendigen Elterntieren in den o.g. Gesetzentwurf nicht übernommen worden ist. Gleichzeitig bedauert die Stiftung, dass weiterhin keine den wildbiologischen Erkenntnissen entsprechende Aufzuchtzeit für den strafrechtlich relevanten Schutzzeitraum der Elterntiere formuliert worden ist.

Aus Sicht der Deutschen Wildtier Stiftung ist der Elterntierschutz eine der wichtigsten Säulen und gleichzeitig eine der größten Herausforderungen einer tierschutzgerechten Jagd. Denn die Konsequenzen für Rotwildkälber durch Verwaisen innerhalb des ersten Lebensjahres sind wildbiologisch unumstritten: Verliert das Kalb „sein“ Alttier, wird es unmittelbar danach aus der Rudelstruktur der Mutterfamilie ausgestoßen. Es verliert an Gewicht und sein Gesundheitszustand verschlechtert sich rapide. Den allein umherziehenden Kälbern fehlt die Führung des Alttieres, das aus Erfahrung günstige Futter- und Ruheplätze aufsuchen würde, um Energie zu sparen. Bei hoher Schneelage haben mutterlose Rotwildkälber kaum eine Überlebenschance.



DEUTSCHE  
WILDTIER  
STIFTUNG

Aktuelle Studien weisen auf eine regelmäßige Trennung von Alttier und Kalb nicht nur auf Bewegungsjagden und damit auf ein hohes Risiko für das Verweisen von Rotwildkälbern hin. Die Deutsche Wildtier Stiftung plädiert daher jagdpraktisch a) für eine intensive Spätsommerjagd auf Kahlwild möglichst zur Erlegung von Kalb-Alttier-Dubletten, b) für den Verzicht auf die Freigabe einzeln anwechselnder Alttiere auf Bewegungsjagden und c) für gezielte Anrührjagden mit erfahrenen Jägern auf tatsächlich nicht mehr führende Alttiere kurz vor dem Ende der empfohlenen Jagdzeit zum Jahreswechsel.

**Die Deutsche Wildtier Stiftung fordert, in Ergänzung zu § 22 Abs. 4 BJagdG und damit auch zur Strafvorschrift in § 38 BJagdG eine den wildbiologischen Erkenntnissen entsprechende Aufzuchtzeit in den strafrechtlich relevanten Schutzzeitraum der Elterntiere einzubeziehen.**

#### **zu 6.: Aufnahme von Goldschakal (*Canis aureus*) und Wolf (*Canis lupus*) in die Liste der nach Landesrecht dem Jagdrecht unterliegende Tierarten**

Die Deutsche Wildtier Stiftung begrüßt den Vorschlag, Wolf und Goldschakal in Niedersachsen in die Liste der Tierarten aufzunehmen, die dem Jagdrecht unterliegen. Gleichzeitig fordert die Deutsche Wildtier Stiftung, beide Arten wie Luchs, Wildkatze oder Elch auch mit einer ganzjährigen Schonzeit zu belegen.

Der Wolf ist aus Sicht der Deutschen Wildtier Stiftung eine Bereicherung der Artenvielfalt Deutschlands und übernimmt als Beutegreifer (Prädator) wichtige ökologische Funktionen. Gleichzeitig bedeutet seine Rückkehr eine große Herausforderung vor allem für Niedersachsens Weidetierhalter. Sie sind wichtige Partner im Naturschutz und bei der Landschaftspflege. Die Aufnahme von Wolf und Goldschakal in die Liste jagdbarer Tierarten wäre ein wichtiges Zeichen an den ländlichen Raum, dass vor allem der Wolf in Zukunft nicht unter einer Käseglocke geschützt werden muss sondern Teil unserer zu schützenden und unter bestimmten Bedingungen auch zu nutzenden bzw. zu regulierenden Tierwelt ist. Gleichzeitig dient die Aufnahme von Wolf und Goldschakal in die Liste der jagdbaren Tierarten auch der Rechtssicherheit bei möglicherweise notwendigen Entnahmen durch die Jagdausübungsberechtigten.